



Grundstückseigentümer:

Nachname, Vorname

Straße, Hs.Nr.

PLZ, Ort

Telefon-Nr.

An die
Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld
Kirchplatz 4
85290 Geisenfeld

Mitteilung über eine Eigengewinnungs- anlage (Brauchwasseranlage)

Betroffenes Grundstück (Anwesen):	
Lage (Straße, Hs.-Nr.):	
Flurnummer:	
Gemarkung:	

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Anmeldung einer Eigengewinnungsanlage

Auf dem o. g. Grundstück soll eine Eigengewinnungsanlage errichtet werden.

Angaben zur Eigengewinnungsanlage:

- Durch den Betrieb der Eigengewinnungsanlage gelangt kein Abwasser in die Entwässerungseinrichtung der Stadt Geisenfeld/ Gemeinde Ernsgaden (z.B. wegen ausschließlicher Regenwasserversorgung für Bewässerungszwecke usw.)
- Durch den Betrieb der Eigengewinnungsanlage gelangt kontrolliert (über einen installierten, geeichten Zwischenwasserzähler) Abwasser in die Entwässerungseinrichtung der Stadt Geisenfeld/ Gemeinde Ernsgaden z.B. wegen der Nutzung für
 - ◆ Toilettenspülung
 - ◆ Wäschewaschen
 - ◆ gewerbliche/industrielle Zweck

- Durch den Betrieb der Eigengewinnungsanlage gelangt ohne Messung (d.h. ohne Einbau eines Zwischenzählers) Abwasser in die Entwässerungseinrichtung der Stadt Geisenfeld/Gemeinde Ernsfeld.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass in diesen Fällen die eingeleitete Abwassermenge aus der Eigengewinnungsanlage nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/E) pauschal mit 15 m³ pro Einwohner und Jahr bei der Kanalgebührenberechnung berücksichtigt wird.

□ **Abmeldung einer Eigengewinnungsanlage**

Auf dem o. g. Grundstück wurde die bisher vorhandene Eigengewinnungsanlage

- insgesamt stillgelegt.
- vom Haus abgekoppelt und wird künftig nur mehr für die Gartenbewässerung genutzt (es erfolgt keine Abwassereinleitung mehr in die Entwässerungseinrichtung aus der Eigengewinnungsanlage).

Zeitpunkt der Stilllegung / Abkopplung: _____

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Wiederaufnahme der Nutzung der Eigengewinnungsanlage anzeigepflichtig ist und hierfür dann auch wieder anteilige Kanalgebühren zu entrichten sind, wenn durch die Einleitung von Regenwasser in die Entwässerungseinrichtung (z. B. über Toilettenspülung) die Anlage wieder angeschlossen wird.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei falschen Angaben durch den Antragsteller (Grundstückseigentümer) eine strafbare Abgabenhinterziehung nach Art. 14 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vorliegen kann.

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer